Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung der Gemeinde Günstedt (KGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. Nr. 10 S 301) in der Fassung der Änderung vom17.12.2004 erlässt die Gemeinde Günstedt folgende Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Teil I Allgemeines

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- 1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Kanalbenutzungsgebühren).
- 2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

Teil II Kostenerstattung

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des §1 Abs.3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenerstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; § 9 gilt entsprechend.

Teil III Gebühren

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Kanalbenutzungsgebühren nach § 4.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser.

2.94 Euro/m³

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichten Wasserzähler nachgewiesenen Frischwassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m3 /Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Frischwasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Frischwasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Frischwasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Frischwasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grund-gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist derjenige gebühren-pflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird 1 x-jährlich abgerechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr bzw. die Kostenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Teil IV Sonstige Bestimmungen

§ 9 Pflichten der Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner

Die Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - bzw. eine Selbstauskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2008 in Kraft.

.

Claudia Knirsch Bürgermeisterin

(Siegel) Beschlossen am: 01.04.2008

Datum der Ausfertigung: 16.04.2008

Eingangsvermerk: 25.04.2008

Genehmigung und rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch Rechtsaufsicht v.: 23.05.2008

Az: KomA 022.700.35

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBI S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 30.05.2008 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 31.05.2008 bis 09.06.2008 angeschlagen.

Ausgehängt am 30.05.2008 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 09.06.2008 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Günstedt - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 18.07.2008, Nr.: 15, Jahrgang 17 Seite 6 bis 7 nachrichtlich veröffentlicht.